



Aktenzeichen: 517-Sen-Ha.Alternoil/51-1/50
06.08.2020

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Vorhaben:

LNG/LCNG-Tankstelle

Antragstellerin:

GVZ Entwicklungsgesellschaft Bremen mbH

Ludwig-Erhard-Str.15

28197 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.04.2020, zuletzt ergänzt am 04.06.2020

1. Beschreibung:

Am Standort Senator-Harmssen-Straße in 28197 Bremen (Flurstück 61/11 an der Grenze zum Flurstück 37/17) sollen eine LNG-Tankstelle sowie eine CNG-Tankstelle errichtet und betrieben werden. Das Erdgas wird per Tankfahrzeug als LNG angeliefert und über getrennte Tanksäulen als LNG oder CNG an Kraftfahrzeuge Dritter abgegeben. Das Erdgas wird entweder im LNG-Tank oder in einer CNG-Zylinderkaskade gelagert. Das Fassungsvermögen der Anlage an LNG beträgt 12,45 t. Es handelt sich um eine öffentliche Tankstelle mit freiem Zugang mit durchgehendem Betrieb.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.04.2020, zuletzt ergänzt am 04.06.2020 (§ 4 BImSchG), dieser beinhaltet:
 - Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV (Gasfüllanlagen)
- Stellungnahme Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 24 Bodenschutz vom 06.05.20

- Stellungnahme Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 34 Wasser- und Deichrecht vom 18.05.20
- Stellungnahme Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 65 Bau vom 02.07.20
- Stellungnahme Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu Betriebssicherheit und Arbeitsschutz vom 15.07.20 und 21.07.20.

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Das Vorhaben Projekt befindet sich auf einer erschlossenen Fläche im Zusammenhang mit einer konventionellen Tankstelle.

4.2 Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet, noch grenzt es an diese.

Der Standort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet, in dem und in dessen unmittelbarer Nähe Wohnungen nicht zulässig sind. Bei einer Ortsbesichtigung wurde auch keine Wohnungen festgestellt; die nächstgelegene schützenswerte Nutzung, ein Bäckerei-Imbiss liegt mehr als 100 m entfernt an der Ludwig-Erhard-Straße. Bei der Zollverwaltung an der Senator-Harmssen-Straße handelt es sich nicht um eine schützenswerte Nutzung.

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Die Wasser und Bodennutzung ändern sich durch das geplante Vorhaben nicht, die Anlage wird auf bisher versiegelter Fläche errichtet.

4.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das geplante Vorhaben fallen keine relevanten Abfallarten an.

4.5 Lärmschutz

Aufgrund der Lage und der Ausweisung des Gebietes und der umgebenden lärmintensiven Gewerbenutzung sind keine Lärmbelästigungen durch diese Anlage zu besorgen.

4.6 Wasser und Abwasser

Es fällt Abwasser ausschließlich in Form von Niederschlagswasser an.

4.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch Nebenbestimmungen und des praktisch durchgeführten Erlaubnisverfahrens nach § 18 BetrSichV sichergestellt, dass zu erwarten ist, dass die Tankstelle gemäß den Sicherheitsvorschriften gebaut wird. Sie unterliegt nicht der Störfallverordnung, da die Mengenschwellen nach Ziffer 2.1 der Anlage 1 der Störfallverordnung von 50 t weit unterschritten wird.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben an diesem Standort keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht

Rüdiger Wedell